V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10315 — BCI/ABP/TIG/Certain assets of Arauco)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 236/05)

1. Am 4. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— British Columbia Investment Management Corporation („BCI", Kanada),

— Stichting Pensioenfonds ABP („ABP", Niederlande),

— Timberland Investment Group, LLC („TIG"), kontrolliert von Banco BTG Pactual S.A. („BTG Pactual", Brasilien),

— BTG Pactual Inversiones Forestales Fondo de Inversión („Newco", Chile),

— Vermögenswerte in Form von rund 80 000 Hektar Forstfläche in den chilenischen Regionen Maule, Araucanía und Los Lagos („Zielfläche", Chile).

BCI, ABP und TIG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung über ihre jeweiligen Beteiligungen an Newco die gemeinsame Kontrolle über die gesamte Zielfläche.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten und Gründung von Newco zwecks Erwerb und Nutzung dieser Vermögenswerte.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BCI: Anleger in einer Reihe von Anlageklassen, darunter festverzinsliche Anlageklassen, Aktien, Private Equity, Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen sowie Hypotheken auf Wohn- und Gewerbeimmobilien.

— ABP: Pensionsfonds für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und des Bildungswesens in den Niederlanden.

— TIG: Organisation für die Verwaltung von Investitionen in Forstflächen.

— Newco: neu gegründeter chilenischer öffentlicher Investitionsfonds, der gemeinsam von BCI, APB und TIG kontrolliert wird und zwecks Erwerb und Nutzung der Zielfläche gegründet wurde.

— Zielfläche: 80 000 Hektar Forstflächen in den chilenischen Regionen Maule, Araucanía und Los Lagos.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10315 — BCI/ABP/TIG/Certain assets of Arauco

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.